

1. Privatheit ist nur dort gegeben, wo der begründete Anspruch an Dritte erhoben werden kann, Abstand zu nehmen.

Privatheit ist gleichbedeutend mit der Möglichkeit, sich zeitlich begrenzt aus der Gesellschaft zurückziehen. Dies ist aber nur dort möglich, wo diese Freiheit gewährt wird. Deshalb ist der normative Charakter des Privaten zu betonen, der von Dritten die Wahrung eines symbolischen Abstandes erfordert. Da aber umgekehrt der Anspruch auf Privatheit mit der Freiheit von anderen Personen in Konflikt geraten kann, ist er nicht absolut. Es ist somit denkbar, dass der Anspruch auf Privatheit zu begründen ist. Zwar entfällt diese Begründung in vielen Fällen, weil er durch Konventionen legitimiert ist, aber auch diese Konventionen können hinterfragt werden.

2. Privatheit erfordert einen demonstrativen Abstand Dritter.

Privatheit soll als instrumenteller Wert Autonomie ermöglichen. Dabei ist der Anspruch auf Autonomie selbst zwar nicht über zu bewerten, aber gerade hinsichtlich der Zunahme an technischen Möglichkeiten der Einflussnahme und der Kontrolle ist es heute notwendig, demonstrativ Abstand zu wahren, um die Achtung vor der Privatsphäre der Betroffenen zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Legitimation des eigenen Handelns von dem Betroffenen erwartet wird.

Hinsichtlich der Möglichkeit, Informationen über Personen zu sammeln und zu speichern, bedeutet Privatheit in dieser Hinsicht auch, dass schon der Anspruch, ein bestimmtes Wissen über eine Person besitzen zu dürfen, zu hinterfragen ist. Der Anspruch auf Wissen über das Privatleben ist ein Anzeichen dafür, dass der erforderliche Abstand nicht gewahrt wird.

3. Nur Personen kommt ein Anspruch auf Privatheit zu.

Wenn Privatheit als instrumenteller Wert autonomes, d.h. selbst bestimmtes und authentisches Handeln ermöglichen soll, um Menschen die Möglichkeit zu geben, ihr Leben selber zu gestalten, dann folgt daraus auch, dass nur Personen Anspruch auf Privatheit erheben können. Unternehmen und Organisationen mögen einen begrenzten Anspruch auf Geheimhaltung haben, der dem Anspruch auf Privatheit ähnlich ist oder der sogar dem Schutz des Privaten dienen kann. Sie haben dennoch keinen Anspruch auf Privatheit. Auch der Zugriff auf traditionell als privat erachteten Daten von Personen begründet keinen Anspruch auf Privatheit, selbst wenn wir ihn aus anderen Gründen als legitim erachten.

4. Die Kultur des Privaten ist eine Kultur des Öffentlichen.

Die klassische Auffassung der Privatheit wurde im Hinblick auf die Öffentlichkeit entworfen und der Verlust dieser Form von Öffentlichkeit hat auch dazu geführt, dass das Private heute seltsam unbestimmt erscheint. Auch im Rahmen einer neo-klassischen Privatheitsbestimmung kann nicht ernsthaft eine Rückkehr zu dieser

¹ Überarbeiteter Auszug aus: Das Private unter den Rahmenbedingungen der IuK-Technologie. Wiesbaden: VS-Verlag 2005.

Form von Öffentlichkeit gefordert werden, wohl aber ist die Grenzziehung zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen eine Aufgabe der Öffentlichkeit, welche sich hierdurch selber definiert.

Dabei muss die Trivialisierung des Privaten als eine positive Option begriffen werden, welche u. a. der Qualitätssicherung der Öffentlichkeit dient. Private Informationen sind es in diesem Sinne nicht wert, öffentlich gemacht zu werden. Insbesondere dürfen sie aber nicht dazu verwendet werden, wichtige Entscheidungen über eine Person zu treffen. Wenn traditionelle Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung usw. als privat gelten, dann deshalb, weil sie bei der Beurteilung einer Person in und durch die Öffentlichkeit keine Rolle spielen.

Umgekehrt ist die Frage, welche Handlungen nur eine Person selber betreffen, eine Frage, welche von allen beantwortet werden muss. Es liegt nicht bei jedem Einzelnen zu sagen: „Das ist privat.“ Dies zu entscheiden, ist eine gesellschaftliche Aufgabe.

Der Schutz des Privaten ist auch weniger dadurch bestimmt, was andere über mich wissen können, sondern, welches Wissen sie legitim in ihren Entscheidungen verwenden dürfen. Und diese Frage, *welche Entscheidungen legitimer Weise auf der Grundlage von welchen Informationen getroffen werden können*, ist eine Frage, die alle Mitglieder einer Gesellschaft betrifft, da sie letztendlich mit darüber entscheidet, in welcher Gesellschaft wir künftig leben werden. Ihre Beantwortung ist ein öffentliches Anliegen und keine Privatangelegenheit.

5. Die prinzipielle Vagheit des Privaten ist ein Teil seiner Schutzfunktion.

Mit der bewussten Trivialisierung des Privaten wird ein Bereich jenseits der öffentlichen Kontrolle geschaffen. Diese bewusste Trivialisierung erschwert aber sogleich auch die Bestimmung dessen, was nun genau im Privaten geschieht. Insofern ist es zunächst auch weniger wichtig zu entscheiden, was privat ist und was nicht, sondern zu fordern, dass der Anspruch auf Privatheit erhoben werden kann.

Die gewollte Vagheit und Trivialität des Privaten kann freilich in Frage gestellt werden, indem der private Charakter bestimmter Handlungsweisen zur Diskussion gestellt werden. Hier mögen wir versucht sein, strikt und eindeutig zu definieren, was den privaten Charakter einer Handlung oder einer Situation begründet. Derartige Konflikte, die sich in konkreten Situationen ergeben, sollten aber nicht dazu führen, das Private in seiner ganzen Komplexität ein für alle mal bestimmen zu wollen. Die Diskussion um solche Problemfälle ist somit ein wichtiger Teil der Grenzziehung zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen. Sie stellt aber die Bedeutung des Privaten an sich nicht in Frage.